

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Teterower Hundeverordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVBl. M-V Nr. 35 2020 S. 334) in der derzeit gültigen Fassung, verordnet der Bürgermeister der Bergringstadt Teterow als örtliche Ordnungsbehörde mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock (Schreiben vom 19.12.2023)

§ 1 Anleinplicht

- (1) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage von Teterow, einschließlich der Ortsteile Pampow, Teschow und Niendorf (gem. Kartenauszug – Anlage 1) so an einer maximal zwei Meter langen, biss- und reißfesten Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) In der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September gilt die Anleinplicht auf dem Weg „An der Badeanstalt“ zwischen dem Abzweig „Wendendamm“ und „Burgwallweg“ (Kartenauszug siehe Anlage 1 - Bereich I grün schraffiert). Darüber hinaus gehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb der bebauten Ortslage dürfen nicht als gefährlich eingestufte Hunde nur soweit frei laufen gelassen werden, wie der Hundeführer über diese die Aufsicht bezüglich Ruf- und Sichtweite gewährleisten kann.

§ 2 Mitnahmeverbot

- (1) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden:
 - a. an öffentliche Schulgebäude, einschließlich Schulgelände, öffentliche Kindertagesstätten, einschließlich deren umfriedetes Gelände, Sporthallen und innerhalb des Naturbades
 - b. auf Spielplätze

§ 3 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Wer einen Hund führt hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen oder auf Friedhöfen verrichtet. Wird trotzdem Hundekot abgelegt, ist dieser unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur Beseitigung von Hundekot haben Hundeführer außerhalb des befriedeten Besitztums ein zur Aufnahme des Hundekots geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Bediensteten vorzuweisen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten und kontrolliert werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 nicht für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatz sowie für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnungsdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (2) Die Anleinpflcht gilt nicht für Jagdhunde, soweit diese im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.
- (3) Für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde gilt § 2 nicht. Für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden, gilt § 3 Absatz 1 nicht.
- (4) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Absatz 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die festgestellte Ordnungswidrigkeit kann je nach Schwere mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Bergringstadt Teterow als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Teterower Zeitung“ in Kraft.

Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 25. Mai 2011 außer Kraft.

§ 7 Sprachformen

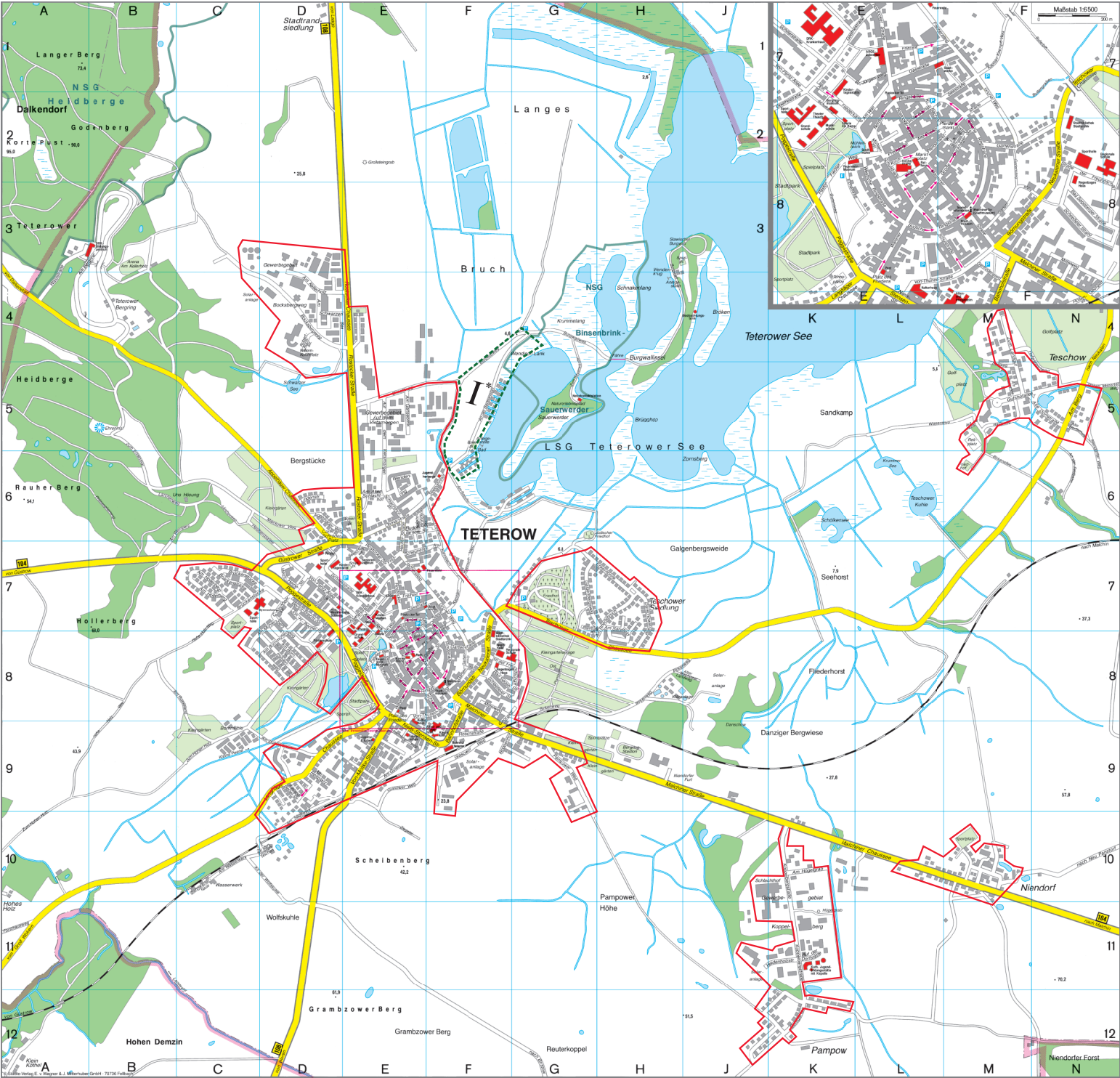
Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Männer, Frauen und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und Diverse.

Teterow, den 26. Januar 2024

Andreas Lange
Bürgermeister

Anlage 1

Kartografie: © Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH - 70736 Fellbach, www.staedte-verlag.de



I* Saisonbedingt von Mai - September